

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“ mit der Begründung in der Zeit vom

25. März bis einschließlich 26. April 2011

im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 16.03.2011



Paul Berlage



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

**22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05
„Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“**

Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 12.04.2010 beschlossen, den Entwurf der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Mit der Planänderung soll

- der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“ in einem Teilbereich am Bürener Brock geändert werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll das Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert und eine Gewässervorflut festgesetzt werden. Weiterhin sind für diese Maßnahme Anpassungen der bestehenden Festsetzungen vorzunehmen.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan zur Änderung (Anlage 1) kenntlich gemacht.



Stadt Drensteinfurt
Bebauungsplan Nr. 1.05, 22.Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“
hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches
Stand: März 2010 Maßstab 1 : 5.000